



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 18

Jahrgang 39
31. Juli 2013

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung eines Bauleitplanes

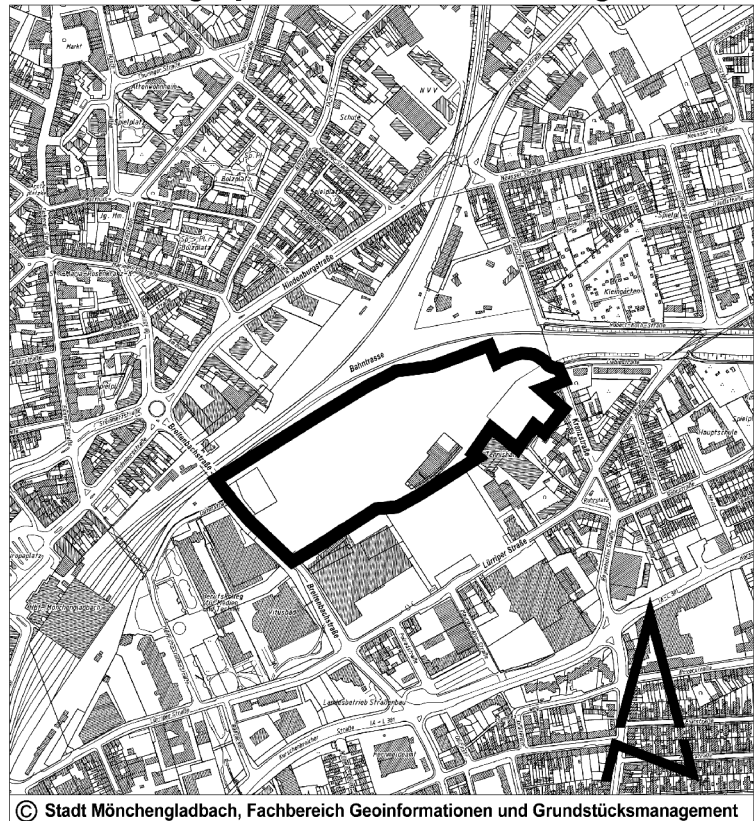
Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen: Stadtbezirk Ost, Gebiet zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße, südlich der Bahngleise.

Im Einzelnen verläuft die Grenze des Bereiches, für den ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, in westlicher Richtung von der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 394 und 423 über die gemeinsame Grenze der Flurstücke 414 und 423 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29), weiter in südliche Richtung entlang der Grenze der Breitenbachstraße mit den Flurstücken 423, 420 und erneut 423 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29). Von dort aus verläuft die Grenze des Gebietes, für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, in östlicher Richtung über die gemeinsame Grenze des Flurstückes 423 mit den Flurstücken 307, 326, 339, 351, 376, 344, 317, 415, 144, 272, 270, 422 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29). Von dort aus führt die Grenze entlang der gemeinsamen Grenze der Kranzstraße mit den Flurstücken 423

Gebiet für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist



Abgrenzung des Gebietes

und 401 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29) in nördliche und entlang der gemeinsamen Grenze des Flurstückes 414 mit den Flurstücken 401 und 423 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29) in westliche Richtung.

Planungsziele:

Wiedernutzung einer innerstädtischen Brachfläche insbesondere durch Ansiedlung hochwertiger privater und öffentlicher Dienstleistungen mit über-

örtlicher Bedeutung sowie Schaffung einer Grün- und Wegeverbindung zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße

2. Durch diesen erneuten Aufstellungsbeschluss in seinem Geltungsbereich den am 13.05.2003 durch den Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach gefassten und am 31.05.2003 im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach bekannt gemachten Aufstellungsbeschluss zu ersetzen.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15.07.2013

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung eines Bauleitplanes

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Süd - Rheydt, Gebiet des Rheydter Hauptbahnhofes / ZOB Rheydt.

Im Einzelnen verläuft die Plan- gebietsgrenze vom Kreuzungspunkt der Bahnhofsstraße mit der Moses-Stern-Straße in östliche Richtung der südlichen Flurstücksgrenze des

Gebäudes Moses-Stern-Straße Nr. 66 folgend. Von diesem Punkt aus rechtwinklig nach Süden gehend zum Schnittpunkt mit den Flurstücksgrenzen der nördlichen Bebauung der Vierhausstraße. Weitergehend in westlicher sowie südlicher Richtung entlang dieser Flurstücksgrenzen zum Schnittpunkt mit der Vierhausstraße. Dieser nördlichen Begrenzung folgend in westliche Richtung zum Schnittpunkt mit der östlichen Begrenzung der Bahnhofsstraße. Weitergehend in südliche Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Wickrather Straße zur südlichen Gebäudewand der Wickrather Straße Haus-Nr. 17. Von hier aus in westliche Richtung bis zum östlichen Bahnsteigrand des Gleises 1. Dieser Kante folgend in nördliche Richtung zum verlängerten Schnittpunkt mit der Flurstücksgrenze des Flurstückes des Rheydter Hauptbahnhofes. Weitergehend entlang dieser nördlichen Begrenzung die Bahnhofsstraße kreuzend bis zum Ausgangspunkt.

Planungsziele:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung und Stärkung der Innenstadt von Rheydt entsprechend den Zielen des Innenstadtkonzeptes Rheydt. Der Hauptbahnhof ist Teil der zu stärkenden Diagonalverbindung zwischen den Frequenzbringern Hauptbahnhof, Marienplatz und dem Rheydter Markt- platz und soll als attraktiver Eingang zur Innenstadt Rheydt fungieren. Schwerpunkt des Aufstellungsbeschlusses ist die Sicherung der verkehrlichen Bedeutung und Funktion des Rheydter Hauptbahnhofes, der angegliederten Radstation sowie des zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) Rheydt. Hierbei soll der direkte Zugang zu den Bahnsteigen mit seinen begleitenden Nutzungen zum Sicherung der sozialen Kontrolle erhalten und gestärkt werden.

2. Den Fluchtlinienplan R Nr. 1007, den Durchführungsplan R Nr. 1008 und die Bebauungspläne Nr. 132/VII und 661/VII aufzuheben, soweit diese von der Planung betroffen sind.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013

(BGBl. I S. 1548) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

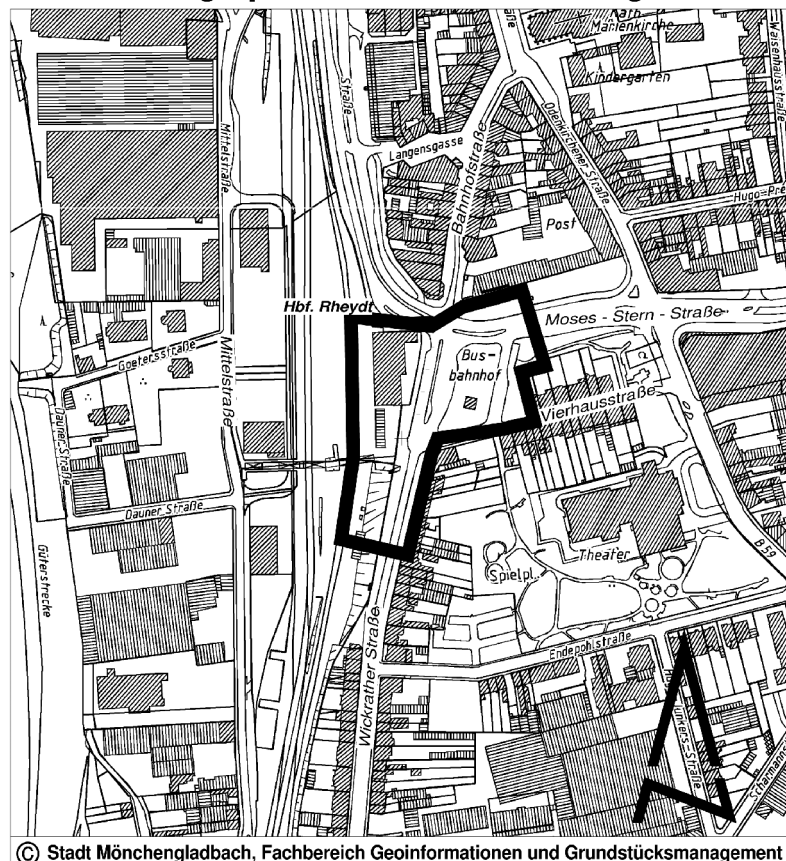
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Gebiet für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



Abgrenzung des Gebietes

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15.07.2013

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Änderung eines Bebauungsplanes

Der Planungs- und Bauausschuss hat in

seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

Den Bebauungsplan Nr. 378/III im Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Siemensstraße, Süchtelner Straße, Alstraße und Künkelstraße gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zu ändern (1. Änderung).

Planungsziele:

Ziel der Planung ist der generelle Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen zur Sicherung von Flächen für Gewerbebetriebe. Einzelhandelsbetriebe sollen zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche auf vorhandene Standorte konzentriert werden. Dieses Planungsziel leitet sich ab aus den städtebaulichen Zielstellungen des am 13.06.2007 vom Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossenen Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes. Gewerbebetriebe wie Bordelle und prostitutive Einrichtungen, die sexuellen Dienstleistungen dienen, sollen ebenso ausgeschlossen werden.“

Dieser Änderungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

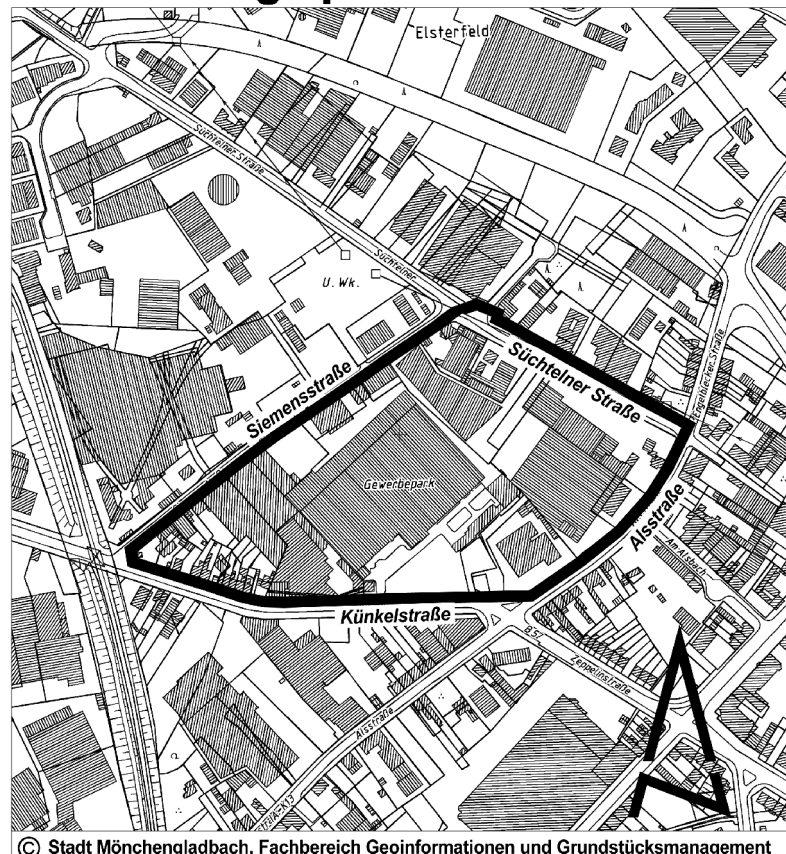
„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 378/III



Abgrenzung des Gebietes

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 15.07.2013

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 97, Buchholzer Wald 65“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 97, Buchholzer Wald 65" vom 7. Juli 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstücke 275, 283 und 284 (Alter Bestand), ist am 11. Juli 2013 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 97, Buchholzer Wald 65“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung

angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 17. Juli 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich 12 -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Anmietung einer Farbdruckproduktionsmaschine für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Betriebsfähige Bereitstellung in der 02. KW 2014

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Meinhardt Tel. 02161/25-2560
Frau Zimmermann Tel. 02161/25-2565
Telefax: 02161/25-2568
E-Mail:
zentrale-dienste@moenchengladbach.de
Die schriftlichen Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 18.07.2013 beim Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, Zi. 10, 41061 Mönchengladbach.
Sie können auch unter den o.g. Rufnummern, unter der o.g. Telefax-Nummer oder per E-Mail angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
20.08.2013, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service; Weiherstraße 21, Zi. 10, 41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden mit

dem Angebotsvordruck gefordert:
Erklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Ferner werden die folgenden Eigenerklärungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW durch separaten Vordruck gefordert:

- Erklärung zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Erklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
15.10.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§ 22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
400 Fleece-Jacken

Aufteilung in Lose:
Nein

Nebengebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
2013-2015

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Schmitz, Telefon 02166 9989-2450

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 01.08.2013 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102,

41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail
sabine.schueler@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzweck 3704.0000.0966 zu überweisen. Die Abgabe/der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises der Überweisung. Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
05.08.2013

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

-
Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
 - Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
 - Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
 - Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
 - ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus wird die Vorlage von zwei Mustern gefordert.

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.
Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
30.08.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Möbelierung des Ratssaals in Rheydt

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Tischen und Stühlen

Aufteilung in Lose:
3 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1: 49 Tische
Los 2: 40 Tische
Los 3: 108 Stühle

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Ausführungsfrist:
Liefertermin 28.10.2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Comanns, Telefon: 02161/25-8957

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzweck 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
12.08.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

Der AN hat in einer Art Produktdatenblatt die Kriterien nachzuweisen, die zur Bewertung herangezogen werden (siehe Seite 2 und 3 im LV). Es erfolgt eine getrennte Wertung für Tische und Stühle.

Zuschlagskriterien:
70 % Preis
10 % Gewährleistung
20 % Konstruktion und Design

Bindefrist: 23.09.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
BW 1602 - Stützwand Waldhausener Str. / Aachener Str.

Art und Umfang der Leistung:
Stahlbetonbau, Stahlbau (Geländer) und Pflaster-Arbeiten (Naturstein-Mosaik)
Abbruch von ca. 80 lfm Stahlgeländer inkl. Gesimsplatten, Verblendmauerwerk (h=20cm) und Stahlbeton-Wandkopf; ca. 12,5m³ Stahlbeton für Gesimskappe inkl. Schalung (ca. 60 m²), Bewehrung (ca. 1,8 to), Einkleben von Anschlußbewehrung (ca.164 St.) und Einbau von Geländer-

ankern (ca.43 St.); Aufmauern und Verfugen von Verblendmauerwerk (ca. 80 lfm, h=15cm); Lieferung und Montage von ca. 80 lfm Stahlgeländer inkl. Beschichtung; Aufnahme und Verlegung von ca. 33 m² Mosaik-Kleinpflaster (Segmentbogenverlegung) inkl. Tragschicht

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist:
23.09.2013-31.10.2013

Nebenangebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Küppers, Telefon: 02161/25-9077

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI
@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 7,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzweck 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
07.08.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 07.08.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem

- Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Die Fachkunde des ausführenden Personals bei den Pflasterarbeiten ist durch die Vorlage mindestens einer Referenz über eine vergleichbare und mangelfrei ausgeführte Pflasterfläche aus dem Bereich des kommunalen Straßenbaus aus den letzten Jahren nachzuweisen.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist: 06.09.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

GWSG Jahresabschluss 2012

Die Gesellschafterversammlung der GWSG hat am 04. Juli 2013 den

Nachruf

Am 26. Juni 2013 verstarb nach schwerer Krankheit

Frau Sandra Lippold

im Alter von 39 Jahren.

Die Verstorbene war seit dem 01. April 1998 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig.

Ihr Einsatz erfolgte zuletzt als Erzieherin beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Familienzentrum Giesenkirchener Straße.

Wir verlieren mit ihr eine Mitarbeiterin, die sich durch Fleiß und Pflichtbewusstsein unsere Achtung erworben hat.

Sie war bei ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen auf Grund ihres aufgeschlossenen und liebenswerten Wesens beliebt.

Ihr Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach
Personalratsvorsitzende

Nachruf

Am 5. Juli 2013 verstarb im Alter von 48 Jahren

Herr Stadtamtmann Christoph Esser

Der Verstorbene war seit dem 01.01.1992 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig.

Zuletzt war er im Fachbereich Soziales und Wohnen in der Innenrevision tätig.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Freundlichkeit, Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft in besonderem Maße unsere Hochachtung erworben hat.

Die Nachricht von seinem plötzlichen Ableben hat uns tief getroffen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Mönchengladbach, den 10. Juli 2013

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach
Vorsitzende des Personalrats

Jahresabschluss 2012, abschließend mit einer Bilanzsumme von 115.940.553,59 € sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 114.607,94 € festgestellt.

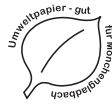
Gemäß § 18 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der GWSG ist ein Betrag in Höhe von 11.500,00 € in die „gesellschaftsvertraglichen Rücklagen“ einzustellen. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 103.107,94 € wird in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05. August bis 16. August 2013 im Verwaltungsgebäude, Berliner Platz 19, Zimmer 113, während der täglichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Der Geschäftsbericht 2012 ist

voraussichtlich ab August 2013 im Internet auf der Homepage www.gwsg.de unter der Rubrik „Wir über uns - Zahlen und Fakten“ abrufbar.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer der Firma WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, haben am 10. Juni 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den ge-

setzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Mönchengladbach, den 10. Juni 2013

WWS WIRTZ, WALTER, SCHMITZ GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmedt Dr. Viefers
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Mönchengladbach, den 08.07.2013

Maaßen
Geschäftsführer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500713049

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 16. Oktober 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 16. Juli 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

4221044664

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 16. Oktober 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 16. Juli 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 12. Juli 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402626968

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. Juli 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand